

FREIWILLIGE MELDUNG ZU weiteren MILIZÜBUNGEN

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 21 Abs. 1 Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung (oder einer Verpflichtung) sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der **Heranbildung** von Wehrpflichtigen **für eine Funktion in der Einsatzorganisation** sowie der **Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen** zu dienen.

Die **Gesamtdauer** beträgt

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| 1. für Offiziersfunktionen | 150 Tage, |
| 2. für Unteroffiziersfunktionen | 120 Tage, |
| 3. für die übrigen Funktionen | 30 Tage. |

Die **jeweilige Gesamtdauer hängt** allerdings von Ihrer **aktuellen Zuordnung zu einer konkreten Funktion in der Einsatzorganisation** ab und **kann sich** daher **ändern**.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können **weitere Milizübungen** auf Grund freiwilliger Meldung nochmals **insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer** geleistet werden.

Das **Ausmaß weiterer Milizübungstage** bis zur jeweiligen Gesamtdauer **kann grundsätzlich der Wehrpflichtige** - unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse - **selbst festlegen**.

Es wird jedoch empfohlen, **vor Abgabe** der freiwilligen Meldung **das jeweilige Ausmaß der weiteren Milizübungstage** mit der Einheit bzw. dem Standeskörper oder dem zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung **abzusprechen**.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige **ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers** jeweils nur für insgesamt **höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren** herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist

§ 21 Abs. 2 Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

1. innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich.

Die Verständigung, Sie künftig zu weiteren Milizübungen heranzuziehen bzw. nicht heranzuziehen, erfolgt durch das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung mittels **formloser Mitteilung**.

FREIWILLIGE MELDUNG ZU weiteren MILIZÜBUNGEN

gemäß § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

1. Durch den Wehrpflichtigen in BLOCKSCHRIFT auszufüllen:

Ich,, Dienstgrad,
Sozialversicherungsnummer Telefon Nr.,
wohnhaft in

(Zustelladresse.)

melde mich nach Kenntnisnahme der umseitigen Information freiwillig zur Leistung von
weiteren Milizübungen bis zum Ausmaß von Tagen.

Ich ersuche versandbereite Dokumente entsprechend Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an
folgende E-Mail Adresse auszufolgen:

.....,
(Ort) (Datum) (Unterschrift, DGrd)

2. Durch den Standeskörper auszufüllen (Zutreffendes ankreuzen und ergänzen):

Sachbearbeiter:

Tel.: 050201 -

(Stempel / Anschrift)

IFMIN:

<input type="checkbox"/>	Befürwortet	Die Eignung des Wehrpflichtigen sowie der Bedarf in der Einsatzorganisation sind gegeben.
<input type="checkbox"/>	Nicht Befürwortet	Begründung (ggf. Beiblatt verwenden):

.....,
(Ort) (Datum) (Namensstempel, Unterschrift)

3. Ergeht an: Militärkommando / Ergänzungsabteilung